

Brennholzversteigerung Leingarten Heuchelberg

Versteigerung	<u>Dienstag, 31. März 2026</u>
Veranstaltungsort	<u>Technische Dienste Leingarten Dieselstr. 74</u>
Uhrzeit Beginn	<u>18.00 Uhr</u> vor Beginn bitte Bieterkarte abholen!
Veranstalter	Landratsamt Heilbronn, Forstamt
Angebot	Leingarten: Polter Brh lang (Nr. 201 – 235) Die Polter sind mit roter Farbe durchnummeriert und können ab sofort draußen besichtigt werden.
Lagerorte	Polter 201-230 liegen am Heuchelberg vom Schützenhaus entlang der Teerstraße u. Steinbruchweg Polter 231 liegt am Alte Burg Weg Polter 232 – 235 liegen am Wanderweg in der Nähe Heuchelberger Warte <u>Die Polterlisten hängen an der Wanderwegtafel an der Einfahrt zum Steinbruchweg (Trimm Dich Pfad)</u>
Bemerkungen / Besonderheiten	Die <u>Aufarbeitungsfrist</u> (Arbeit mit der Motorsäge) ist der 30. Mai 2026 Die Abfuhrfrist ist der 1. August 2026 (alles Brennholz ist abgefahren).
Zahlungsmodalitäten	Rechnung
Kontakt für Rückfragen	Forstrevier Leintal, Jens Hey Tel. 0175/ 2236672

Zur Besichtigung der Lose ist das Befahren der Waldwege mit einer max. Geschwindigkeit von 30 km/h auf eigene Verantwortung erlaubt. Auf Waldbesucher und Absperrungen ist besonders zu achten.

Bei der Aufarbeitung von Brennholz sind die Richtlinien aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für den Verkauf von Flächenlosen und Brennholz lang bindend. Sie erhalten diese mit der Rechnung.

Jens Hey, Revierleiter

Bedingungen für das Aufarbeiten von Brennholz (Polterholz, Schichtholz, Flächenlose, Astholz)



Allgemeines

- Der Kommunal- und Staatswald sowie Teile des Privatwaldes im Landkreis Heilbronn sind zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

- Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die Unfallverhütungsvorschriften halten Sie ein.
- Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
- Grundsätzlich müssen Sie Erfahrungen im Umgang mit der Motorsäge nachweisen, dazu wird die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang empfohlen. Wenn Sie in unseren zertifizierten Wäldern ab 2013 Holz aufarbeiten wollen, weisen Sie die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, nach. („Motorsägenführerschein“)
- Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit der Motorsäge tragen Sie die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Handschuhe).
- Erste-Hilfe-Material führen Sie vor Ort mit. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, dazu teilt Ihnen der zuständige Forstrevierleiter gerne den nächsten Notfalltreffpunkt mit. Rufnummer für den **Notfall 112**.
- Bitte nehmen Sie auf Waldbesucher größtmögliche Rücksicht. Sind Forst- oder Wanderwege durch die Aufarbeitung des Brennholzes beeinträchtigt, sperren Sie die Wege in Absprache mit dem Forstrevierleiter mit rot-weißem Absperrband, Sperrschildern und sofern notwendig mit Warnposten ab. Zur Entlastung der Waldbesucher heben Sie die Absperrungen täglich unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder auf.

Maschinen- und Geräteeinsatz

- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Zur Sicherheit eines Ölunfalls bei hydraulikbetriebenen Geräten und Maschinen führen Sie ein Auffangbehälter (Bsp. Eimer) oder Ölbindeset für austretendes Öl mit.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge verwenden Sie **nur biologisch schnell abbaubares Kettenöl** (auch Salatöl) und **Sonderkraftstoff** (Alkylatbenzin). Diesen Sonderkraftstoff erhalten Sie bei Ihrem Motorsägenhändler.
- Bitte helfen Sie mit, Waldbestand und Waldboden zu schonen, auch wenn Sie Ihre Seilwinde einsetzen.
- Das Befahren der Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Rückegassen ist aus Gründen des Bodenschutzes nicht gestattet. Sie befahren auch keine Ausweichtrassen.

Fahren im Wald

- Das Befahren des Waldes ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes erhalten Sie die besondere Befugnis zum Befahren von Rückegassen und Wegen (max. 30 km/h). Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Bei Zuwiderhandlungen werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht.
- Schonen Sie die Maschinenwege und Rückegassen, in dem Sie diese nach Möglichkeit nur bei trockener Witterung oder Frost befahren und nur auf den Maschinenwegen, Rückegassen fahren und keine tieferen Gleise als 30 cm verursachen.

Aufarbeiten des Holzes

- Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu ihrem Polter/Los gehörende bzw. das im Flächenlos liegende Brennholz. Nutzholz, durch Nummerierung oder Beschriftung gekennzeichnet, darf nicht aufgearbeitet werden.
- Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn diese dürr sind. Auch gekennzeichnetes, liegendes „Totholz“ ist für die Natur sehr wertvoll und bleibt liegen.
- Wege, Gräben und Wegböschungen** entlang von Fahrwegen sollten Sie **frei räumen**.
- Das Holz wird nur bis zu einer Grenze von 7 cm Durchmesser aufgearbeitet, das Feinreisig verbleibt als Biomasse und Totholz im Wald.

Holzlagerung

- Wald ist kein Lagerplatz für Ihr Holz. Sie dürfen das Holz auf eigene Gefahr eine bestimmte Zeit im Wald lagern, der späteste Abfuhrtermin wird beim Verkauf bekannt gegeben.
- Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu gefährden, halten Sie einen **Mindestabstand von 1 Meter** zum Weg ein. Rückegasseneinmündungen und Gräben halten Sie ebenfalls frei.
- Wegen möglicher Rindenverletzungen lagern Sie an stehenden Bäumen kein Holz.

Holzabfuhr

- Holz darf erst nach vollständiger Bezahlung und bei geeigneter Witterung aus dem Wald abgefahren werden.

Haftung

- Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die Ihnen als Brennholzkäufer bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entstehen.
- Für Schäden gegenüber Dritten haften Sie selbst, es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebs.

Stand: 05.12.12